

RS Vwgh 1993/7/1 93/09/0101

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §7 Abs6;

Rechtssatz

Eine erst ab dem 1.1.1991 wirksame Beschäftigungsbewilligung ist nicht unbedingt durch bereits vor ihrer Wirksamkeit gelegene Vorgänge (hier: Abmeldung des Ausländer bei der Sozialversicherung am 20.12.1990) in ihrer Gültigkeit betroffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090101.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at